CARAGE

STIFTUNG

Vorruhestandskasse der
Automobilbranche des
Kantons Wallis

STATUTEN

Postfach 565
Place du Midi 36
1951 SITTEN
✆ 027 / 327 22 63
Fax 027 / 327 22 79

Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1 - Name und juristische Form 2
Art. 2 - Sitz, Aufsicht und Dauer.....2
Art. 3 - Zielsetzung und Destinatäre 2
Art. 4 - Kapital und Finanzierung 3
Art. 5 - Tätigkeit der Stiftung und Reglemente.....3
Art. 6 - Verwaltung 3
Art. 7 - Buchführung und Kontrolle.....5
Art. 8 - Anlagenpolitik.....5
Art. 9 - Änderungen.....5
Art. 10 - Nachfolge, Auflösung und Liquidation.....5

*****

ART. 1 - NAME UND JURISTISCHE FORM

Die Walliser Sektion des Schweizerischen Autogewerbeverbandes, die Walliser Sektion des Schweizerischen Verbandes der Autoelektriker und -elektroniker, die Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen - SMUV, die Christliche Gewerkschaft für Industrie, Handel und Gewerbe - CMV (hierunter: die Gründer) errichten, durch notariellen Akt vom 3. November 1997, eine Stiftung (hierunter: die Stiftung) im Sinne von Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der nachfolgenden Satzungen. Die Stiftung trägt den Namen:

Vorruhestandskasse der
Automobilbranche des Kantons Wallis
CARAGE

Insofern sie Übergangsrenten bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters im Sinne von Art. 17, Abs. 2, Bst. c FZG ausrichtet, ist sie, im Falle vorzeitiger Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, nicht zur Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen verpflichtet.

ART. 2 - SITZ, AUFSICHT UND DAUER

1. Die Stiftung hat ihren Sitz in Sitten. Mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde, kann der Stiftungsrat den Sitz in einen anderen Ort im Kanton Wallis verlegen.
2. Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde (hierunter: Aufsichtsbehörde).
3. Die Stiftung ist für unbestimmte Zeit errichtet worden.

ART. 3 - ZIELSETZUNG UND BEGÜNSTIGTE

1. Zur Förderung der Berufe der Automobilbranche bei den Jungen und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die älteren Arbeitnehmer, führen die Sozialpartner eine Vorruhestandsregelung ein.
2. Mitarbeiter (hierunter: die Versicherten) von Betrieben (hierunter: die Arbeitgeber), die Mitglieder der Organisationen sind, die den Gesamtarbeitsvertrag unterschrieben oder diesem beizutreten erklärt haben, sind durch CARAGE gegen die wirtschaftlichen Folgen der Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters versichert. Sie erhalten von CARAGE Leistungen im Umfange des entsprechenden Reglements.

3. Für bestimmte Ziele kann die Stiftung eigene, zweckgebundene Fonds gründen.
4. Der Stiftungsrat kann CARAGE für Arbeitnehmer anderer Branchen öffnen. Dieser Entscheid ist dem Stiftungsrat vorbehalten. Die Leistungen von CARAGE können dann auch auf Mitarbeiter von Betrieben, die nicht Mitglieder der Vertragspartner des Gesamtarbeitsvertrages sind, ausgedehnt werden.

ART. 4 - KAPITAL UND FINANZIERUNG

1. Die Stiftung ist mit einem Stiftungskapital von Fr. 5'000.- dotiert.
2. Die Stiftung finanziert sich über:
   - reguläre und freiwillige Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber,
   - Vermögenserträge,
   - Überschüsse aus nicht zugeteilten Kapitalgewinnen, technischen Gewinnen und allen andern, aus irgend einem Grunde nicht den Begünstigten zugeteilten oder ausbezahlten Restbeträgen,
   - eventuelle Spenden, Legate und andere Zuwendungen.
3. Die Stiftung kann keinerlei vom Arbeitgeber gesetzlich oder vertraglich geschuldete Leistung, noch solche, die den Charakter einer Arbeitsentschädigung haben erbringen (Familien-, Teuerungs-, Alterszulagen oder andere Lohnbestandteile).
4. Das Vermögen der Stiftung ist gemäss den Vorschriften von Artikel 49 ff der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) zu verwalten.

ART. 5 - TÄTIGKEIT DER STIFTUNG UND REGLEMENTE

1. Die Tätigkeit der Stiftung richtet sich nach den Abmachungen zwischen den Gründern, den Beschlüssen des Stiftungsrates und den von ihm erlassenen Reglemente.
2. In Ergänzung der Statuten, erlässt der Stiftungsrat die nötigen Reglemente. Darin regelt er insbesondere Leistungen, Organisation, Verwaltung, Finanzierung und Kontrolle der Stiftung. Er regelt ebenfalls die Beziehungen zu den Arbeitgebern, den Versicherten und den Begünstigten. Im Einverständnis der Aufsichtsbehörde und unter Wahrung des Besitzstandes der Begünstigten, kann der Stiftungsrat die Reglemente ändern.
3. Die Stiftung kann mit Vorsorgeinstitutionen oder Dritten Verträge eingehen.

ART. 6 - VERWALTUNG

A) Stiftungsrat

1. Die Verwaltung obliegt einem, von den Gründern bestimmten, paritätischen Stiftungsrat, der je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt ist und mindestens 16 Mitglieder zählt. Diese verteilen sich wie folgt:
   - acht Mitglieder der Walliser Sektion des AGVS
   - vier Mitglieder der Gewerkschaft UNIA,
   - vier Mitglieder der Gewerkschaft SCIV/SYNA.
2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wird abwechslungsweise und für jeweils vier Jahre von einem Arbeitnehmer- bzw. von einem Arbeitgebervertreter präsidiert. Ist der Präsident ein Arbeitgebervertreter, so steht den Arbeitnehmervertretern das Vizepräsidium zu und umgekehrt. Präsident und Vizepräsident üben ihre Funktionen für die Dauer des Mandates aus. Präsident und Sekretär können beide Arbeitgebervertreter sein.

3. Die Mitglieder sind für eine Periode von vier Jahren gewählt und wiederwählbar. Sie können jederzeit zurücktreten oder von ihrem Wahlgremium abberufen werden. Nach vollendetem 64. Altersjahr ist ein Mitglied nicht mehr wählbar.
4. Wird ein fehlendes Mitglied nicht innert drei Monaten ersetzt, kann der Stiftungsrat selber einen Nachfolger durch Hinzuwählen bestimmen, wobei er die Sitzverteilung zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen respektieren muss.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in gleicher Zahl anwesend sind.
6. Der Stiftungsrat fällt seine Entscheide mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der Entscheid auf eine spätere Sitzung verschoben und nötigenfalls mit zusätzlichen Informationen ergänzt. Kommt erneut eine Stimmengleichheit zustande, so gilt der Gegenstand als verworfen.

   Solange die Stimmenmehrheit respektiert wird, können Beschlüsse anhand von Zirkularen gefasst werden.
7. Die Entscheide des Stiftungsrates werden in Protokollen festgehalten, die der Stiftungsrat genehmigt.

B) Sitzungen

1. Der Stiftungsrat tritt auf Antrag des Präsidenten, des Sekretärs oder eines Mitgliedes, oder so oft es die Geschäfte von CARAGE erfordern, mindestens aber einmal jährlich zusammen.
2. Externe Berater oder mit der Verwaltung von CARAGE beauftragte Personen können zu den Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen werden.

C) Aufgaben

1. Der Stiftungsrat sorgt für die Administration und die Verwaltung des Vermögens von CARAGE und vertritt diese gegen Dritte.
2. Er trifft alle nötigen Massnahmen zur Erreichung der Ziele von CARAGE.
3. Er erlässt alle zur Ausführung der Statuten notwendigen Ausführungsreglemente.
4. Er wacht über die strikte Anwendung der erlassenen Reglemente.
5. Er beschliesst über die Jahresrechnung.
6. Er bezeichnet das Kontrollorgan, die internen Rechnungsrevisoren und einen genehmigten Experten in Sachen beruflicher Vorsorge.
7. Direkt seiner Verantwortung unterstellend, kann er administrative Aufgaben oder das Tagesgeschäft an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte delegieren. Solche Kompetenzdelegationen sind jederzeit widerrufbar.
8. Für wichtige Geschäfte, wie Verträge oder die Vergabe besonderer Mandate, führen der Präsident kollektiv zu Zweien mit dem Vizepräsident die rechtsverbindliche Unterschrift.
9. Der Stiftungsrat bestimmt die zur rechtsgültigen Vertretung der Stiftung berechtigte(n) Person(en). Ihre Kompetenz beschränkt sich auf die Erledigung der laufenden Geschäfte nach Massgabe der Reglemente, Direktiven und Beschlüsse des Stiftungsrates. Die berechtigte(n) Person(en) führt/führen die Einzelunterschrift.
10. Im Rahmen des Gesetzes und der Reglemente verfügt der Stiftungsrat über umfassende Kompetenzen zur Verwaltung und Führung der Stiftung. Er hat, der Aufsichtsbehörde die Reglemente und deren Änderungen zur Genehmigung vorzulegen.

ART. 7 - BUCHFÜHRUNG UND KONTROLLE

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung endet per 31. Dezember. Auf diesen Zeitpunkt hin werden eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung sowie ein Geschäftsbericht verfasst.
2. Der Stiftungsrat bezeichnet jährlich und ausserhalb seiner Reihen ein Kontrollorgan, welches die Geschäftsführung, die Buchführung und die Finanzanlagen prüft. Das Kontrollorgan erstattet dem Stiftungsrat schriftlich Bericht.
3. Die Buchführung wird ebenfalls durch interne Revisoren geprüft, die vom Stiftungsrat für die Dauer einer Verwaltungsperiode bestimmt werden.
4. Der Stiftungsrat bestimmt ebenfalls einen genehmigten Experten in Sachen beruflicher Vorsorge, der periodisch die Leistungsfähigkeit von CARAGE überprüft.
5. Stellt der Experte Mängel fest, welche sich auf die korrekte Aufgabenerfüllung von CARAGE negativ auswirken könnten, so ist er verpflichtet, dem Stiftungsrat und falls nötig der Aufsichtsbehörde, geeignete Korrekturmassnahmen vorzuschlagen.
6. Für seine Tätigkeit hat sich der Experte an die Richtlinien der Aufsichtsbehörde und der Berufsverbände (Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten und Scheizerische Aktuar Vereinigung) zu halten. Erfordert die Situation von CARAGE rasches Handeln oder erlischt sein Mandat, so hat er die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

ART. 8 - ANLAGENPOLITIK

1. Vermögensverwaltung und Investitionen obliegen dem Stiftungsrat. Er kann diese Befugnis an eine kompetente Person oder Organisation delegieren.
2. Die Anlagen haben den gesetzlichen Vorschriften zu genügen.

ART. 9 - ÄNDERUNGEN

Auf Antrag des Stiftungsrates und mit Einverständnis der Aufsichtsbehörde, können die vorliegenden Statuten geändert werden.

Im Zweifelsfall gilt der französische Text.

ART. 10 - NACHFOLGE, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

1. Unabhängig vom Schicksal der Gründer, besteht die Stiftung solange, wie Destinatäre (Mitglieder oder Begünstigte) auf ihre Leistungen Anspruch erheben können.
2. Ist ein Gründer nicht mehr oder nur noch sehr beschränkt Vertreter der Destinatäre oder wenigstens der Mehrheit unter ihnen, so kann sein Nachfolger bei der Stiftung in seine Rechte und Pflichten eintreten.
3. Die Stiftung kann mit einer oder mehreren anderen ähnlichen Institutionen fusionieren, wenn die neu entstandene Institution allen Destinatären einen Versicherungsschutz im bisherigen Umfang und die Wahrung des Besitzstandes garantiert.
4. Im Falle der Auflösung der Stiftung, ist deren Vermögen zur Befriedigung der reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Verbleibende Überschüsse sind dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat ausgeführt. Dieser bleibt bis zum Abschluss im Amt.
5. In keinem Falle geht Vermögen der Stiftung an die Gründer zurück oder wird für ihre Zwecke verwendet. Das Vermögen ist ausschliesslich dem Stiftungszweck nach Artikel 3 gewidmet.
6. Zur Auflösung und Liquidation der Stiftung braucht es das Einverständnis der Aufsichtsbehörde.

*****

Die vorliegenden Statuten der Vorruhestandskasse der Automobilbranche des Kantons Wallis, CARAGE, sind am 17. Juni 2013 in Sitten angenommen worden.

Walliser Sektion des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz (AGVS)

Paul ANTILLE	Charles-Albert HEDIGER	Yannick MICHELOUD	Giorgio ALBERTONI
Philippe DURRET	Jérôme GRANGER	Ronald PARVEX	Raphaël RUDAZ

Gewerkschaft UNIA

Jeanny MORARD	Marcos DE MARTIN	Blaise CARRON	Jean-Yves BEYSARD

Gewerkschaft SCIV/SYNA

Michaël GRAND	François THURRE	Michal Damian CHALAT	Juri THELER